

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 30.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 699.

(Nr. 2336.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. August 1896.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den Königlich bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken und Alschaffenburg wird vom 10. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 26. August 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

